



Herausgabe / weitere Informationen:

Ina Breuninger-Schmid
Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg
- Päd. Bereich beim Ref. 74
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

Tel.: 0711 904-17 461 Fax: 0711 904-17 492

E-Mail: Ina.Breuninger-Schmid@rps.bwl.de

Stand Januar 2018

Download unter:

<http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/fruehkindlich/schulkindergarten/intensivkooperation.html>

<http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/inklusion.html>

Rechtliche und offizielle Grundlagen

1. Gemeinsame Grundlagen

- Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011. Freiburg. Herder. 2015.
- Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stuttgart: Juni 2015

2. Kindertageseinrichtungen

- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG – Baden-Württemberg (in der akt. Fassung)
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Finanzausgleichsgesetz – FAG – Baden-Württemberg (in der akt. Fassung)
- Regelungen und Materialien des KVJS zur Betriebserlaubnis in der aktuell gültigen Fassung

Zur Eingliederungshilfe und weiteren Unterstützungsmaßnahmen:

- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz - § 35a
- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - §§ 55, 56
- SGB XII Sozialhilfe §§ 53 – 60
- Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, §§ 2a, 37

3. Schulkindergärten für Kinder mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf

- § 20 Schulgesetz
- VwV Schulkindergärten 1984 /1991
- Jährlicher Organisationserlass
- aktuelle Fassung der Schullastenverordnung (→ Sachkostenbeitrag)
- alle sonstigen geltenden rechtlichen Grundlagen für den schulischen Bereich (z.B. Arbeitszeitregelungen etc.)

4. Intensivkooperation: Schulkindergärten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach

- die jeweils geltenden Grundlagen und Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten
- Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Einrichtungen und Trägern (siehe S. 6)

Kooperation und Intensivkooperation Schulkindergarten-Kindertageseinrichtung

1. Kooperation

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung sind räumlich getrennt (unterschiedliche Standorte). Sie kooperieren als zwei eigenständige Einrichtungen in gemeinsamen Aktivitäten und Projekten. Diese sind

- fest geplant
- kontinuierlich

und finden auf mehreren Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) statt.

2. Intensivkooperation

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung sind unter einem Dach untergebracht. Kooperationspartner können alle Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen und alle Typen von Schulkindergärten sein.

Die Einrichtungen bleiben formal als solche erhalten und kooperieren intensiv. Sie nutzen alle pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten "unter einem Dach". Grundlage ist die jeweilige Konzeption zur Intensivkooperation.

Mögliche Formen der Organisation und Gestaltung von Intensivkooperation

1. Kooperation unter einem Dach, jedoch in separaten Gruppen

- Unterbringung einer oder mehrerer Gruppe/n des Schulkindergartens in einer Kindertageseinrichtung
- Unterbringung einer oder mehrerer Gruppe/n der Kindertageseinrichtung in einem Schulkindergarten
- Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung arbeiten als gesamte Einrichtungen unter einem Dach.

2. Intensivkooperation unter einem Dach in einer oder mehreren gemeinsamen Gruppe/n (Kleingruppe Kindertageseinrichtung + Schulkindergartengruppe/Teilgruppe bilden eine Gruppe)

1 und 2 können sowohl unter getrennter Trägerschaft als auch unter einer Trägerschaft betrieben werden.

Planung und Konzeptionsentwicklung einer Intensivkooperation

Grundlage für die Intensivkooperation ist die gemeinsame Planung und Konzeptionsentwicklung. Die Beteiligten entscheiden darüber, wie sie die Intensivkooperation gestalten und weiterentwickeln. Das Spektrum reicht von gemeinsamen Zeitfenstern und ausgewählten Themen bis zur gemeinsamen Gestaltung des gesamten Alltags und aller Bildungsangebote in der gemischten Gruppe. Wichtig ist dabei die Prüfung, ob Bildung, Erziehung und Förderung für jedes Kind gewährleistet ist. Für das Kind im Schulkindergarten bedeutet dies, die sonderpädagogische Förderung in Abhängigkeit von seinem individuellen Bedarf zu sichern.

Intensivkooperation findet auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) statt.

Aufbau einer Intensivkooperation - Hinweise für die Vorgehensweise -

Der nachfolgend beschriebene Ablauf bezieht sich auf die Vorgehensweise bei Einrichtung einer Intensivkooperation mit bereits genehmigten Schulkindergarten-Gruppen.

Mit dem KVJS sind die notwendigen und aktuell gültigen Modalitäten bez. Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen zu klären.

Grundsätzliches

Vorgehensweise beim Aufbau einer Intensivkooperation

- Interne Klärung im Team (intern vor extern):
Wie setzen Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung den Auftrag der Landesregierung zum Ausbau kooperativer Formen von Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten um?
(siehe Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention)
- Ein sinnvoller erster Schritt kann die aktive Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten sein: Miteinander etwas tun in Form von gemeinsamen Projekten, gemeinsamen Aktivitäten auf den Ebenen der Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen - mit kleinen Schritten beginnen!
Damit sammeln die Mitarbeiter/innen gemeinsam Erfahrungen, klären ihre Einstellungen, lernen andere Sichtweisen und Konzepte kennen, erkennen Hemmschwellen und suchen nach Wegen, diese zu überwinden und erforschen Gelingensfaktoren für gemeinsame Bildung nicht behinderter und behinderter Kinder. Diese Erfahrungen können zum Ausgangspunkt für weitere Planungen und konzeptionelle Überlegungen werden.
- Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten informieren sich über Möglichkeiten der Intensivkooperation und holen sich Beratung. Anlaufstellen sind die Kindergartenfachberatung, das Staatliche Schulamt, die Regionale Arbeitsstelle Frühförderung, die Träger der Einrichtungen, Einrichtungen mit Erfahrung in der Intensivkooperation (Anschriften siehe Broschüre: „Die Vielfalt leben“ - Download siehe Deckblatt)
- Die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung und das KVJS-Landesjugendamt stehen gemeinsam den Intensivkooperationspartnern im Entwicklungsprozess beratend zur Seite.
- Die Teams der Kindertageseinrichtung bzw. des Schulkindergartens setzen sich intern mit ihren Vorstellungen zum Thema Intensivkooperation auseinander.
- Gespräche zum Aufbau einer Intensivkooperation erfolgen gemeinsam mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Träger des Schulkindergartens und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Daher müssen diese nach ersten internen Überlegungen sehr frühzeitig informiert und eingebunden werden.
Für Beratungen des Trägers der Kindertageseinrichtung steht die zuständige Regionalsachbearbeiterin des KVJS-Landesjugendamt zur Verfügung.
- Eltern werden über die Planungen und konzeptionellen Überlegungen informiert und nach Möglichkeit einbezogen. Die Beteiligten vereinbaren Form und Zeitpunkt.
- Die Einrichtungen formulieren erste Überlegungen zu Formen der gemeinsamen Arbeit und zu ersten Elementen einer gemeinsamen Konzeption.

- Die Kooperationspartner treffen Absprachen bezüglich Rahmenbedingungen, eingebrachter Ressourcen, Finanzierung, Personaleinsatz, Aufsicht etc. und halten diese in einer Kooperationsvereinbarung fest.
- Die Einrichtungen erarbeiten eine gemeinsame Konzeption. Eltern und Träger werden dabei beteiligt.

Hilfreich sind die Regelungen und Erfahrungen bei der Installierung kooperative Organisationsformen im schulischen Bereich.

Wird eine Intensivkooperation im Ausnahmefall mit einer neu einzurichtenden Schulkindergarten-Gruppe geplant, ist die Frage der Einrichtung dieser Gruppe zuerst mit dem Staatlichen Schulamt und der Abteilung 7 beim zuständigen Regierungspräsidium zu klären.

Die Entscheidung, ob eine Schulkindergartengruppe neu eingerichtet werden kann, setzt voraus:

- die Analyse der Versorgung mit Bildungsangeboten für Kinder mit Behinderung im Stadt- und/oder Landkreis in Verknüpfung der Planung für Schulkindergärten mit der kommunalen Kindergarten-Bedarfsplanung
- die Klärung der zur Verfügung stehenden Ressourcen für Schulkindergärten in der Region und auf Landesebene.

Siehe auch:

- KVJS - Landesjugendamt: Broschüre „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen“ (März 2017)

Klärungen und (Kooperations-)Vereinbarungen

Erfahrungen mit bisherigen Intensivkooperationen von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtungen unter einem Dach haben gezeigt, dass es für eine gute Zusammenarbeit von Einrichtungen unterschiedlicher Träger sinnvoll und notwendig ist, vorab folgende Fragen zu klären und miteinander zu vereinbaren:

- **Personal:**
Eingesetztes Personal, Leitung, Dienstaufsicht, Fachaufsicht, Teamstrukturen, Aufgabenverteilung, gegenseitige Information, Besprechungen, Krankheitsstellvertretung kurzfristig, Regelungen zur Aufsicht, Verhalten im Notfall (Epilepsie, Allergie, ...) und Anleitung dazu, ...
- **Kinder:**
Aufnahmemodalitäten, Zusammenstellung der Gruppen, Gruppengröße, Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Notfälle, Aufsicht, ...
- **Eltern**
Zusammenarbeit mit Eltern, Ansprechpartner/in für die Eltern des einzelnen Kindes, gemeinsame Aktivitäten mit Eltern, Elternvertretung
- **Raum, Ausstattung, Finanzierung**
Nutzung von Räumen, Raumplan, evt. Mietvertrag, Finanzierung, eingebrachte Materialien und Ausstattung, gemeinsam genutzte Räume, Ausstattung und Materialien, Etat, Gebühren für Betreuung, Gebühren für Essen, ...
- **Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungszeiten, Betreuungszeiten außerhalb der Schulkindergartenzeit**
- **Einzugsgebiet/e**
- **Beförderung und ihre Finanzierung**
- **Hausrecht**
- **(Erste) Inhaltliche und konzeptionelle Vereinbarungen**
Leitgedanken der Zusammenarbeit,
Gemeinsame Pädagogische Grundlagen und Zielsetzungen
Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Fachkräfte und Eltern
- **Zusammenarbeit mit Partnern**
- **Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Einrichtung/en nach außen**
- **Vereinbarungen zu Datenschutz und Einwilligungserklärung**
- **Mitwirkung / Zustimmung der örtlichen Gremien**
- **Kündigung**

Es empfiehlt sich, dies in einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, dem Träger des Schulkindergartens und dem Staatlichen Schulamt schriftlich festzuhalten.

Inhalte der Kooperationsvereinbarung sind in einem ersten Abschnitt auch: die Angaben zu den Einrichtungen selbst, ihren Trägern, den Betriebsformen der Kindertageseinrichtung, bzw. dem jeweiligen Typ des Schulkindergartens, den Rechtsgrundlagen.

Die Staatlichen Schulämter bzw. die freien Träger der Schulkindergärten können auf Anfrage einen ersten Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung bei der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung erhalten.